

55. Kann ein als Supernumerar in der Verwaltung der direkten Steuern beschäftigter Militäránwärter ohne förmliches Disziplinarverfahren entlassen werden?

IV. Civilsenat. Urt. v. 5. Januar 1899 i. S. Sch. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 212/98.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

. . . „Die Entscheidung des Berufungsrichters beruht auf der Annahme, daß der Kläger nur die Stellung eines gegen Diäten beschäftigten Supernumerars innegehabt habe, und daß seine Entlassung deshalb ohne ein förmliches Disziplinarverfahren habe erfolgen können. Die desfalligen Ausführungen des Berufungsurteiles sind für zutreffend zu erachten.

Der § 83 des Disziplinalgesezes vom 21. Juli 1852 bestimmt:  
„Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf

angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.“

Im Anschluß daran lautet der § 85 ebenda:

„In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.“

Speziell bezüglich der Civil-Supernumerare findet sich in der Kabinettssorder vom 31. Oktober 1827 (bei Kampff, Annalen Bd. 11 S. 869) unter Nr. 9 folgender Satz:

„Es erlangt jedoch ein . . . zugelassener Supernumerar . . . noch keineswegs einen wirklichen Anspruch auf hiernächstige Anstellung; vielmehr kann derselbe bei sich erweisendem Mangel an praktischer Brauchbarkeit, sowie wegen Unfleiß und ordnungswidriger Führung, jederzeit ohne weiteres entlassen werden . . .“

Ähnlich heißt es unter Nr. 4 derselben Kabinettssorder, welche auch über die Anstellung der nach neunjähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere in den Bureaux der Regierungen und Provinzialbehörden eingehende Bestimmungen traf:

„Es versteht sich von selbst, daß auch die Militär-Versorgungs-Berechtigten ihren Civil-Dienst in der Regel in den oben gedachten Diätarien-Stellen antreten müssen, und erst nach erwiesener Qualifikation ihr Vorrücken in wirklich etatsmäßige Stellen zu erwarten haben, bei ermangelnder Fähigkeit und Thätigkeit oder sonstiger Verschuldung aber, gleich allen andern Angestellten dieser Klasse, wiederum entlassen werden können.“

Der hierin zum Ausdruck gebrachte leitende Gesichtspunkt ist auch später, insbesondere durch das Reglement über die Civilversorgung vom 16. und 20. Juni 1867, sowie durch die jetzt für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern geltenden, vom Bundesrate in den Sitzungen vom 7. und 21. März 1882 aufgestellten Grundsätze nebst den dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen (bei Herrfurth, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen Bd. 2 S. 98 flg., und bei Müller, Justizverwaltung Bd. 1 S. 264 flg.) nicht prinzipiell aufgegeben worden. Vielmehr ergibt sich namentlich aus den Bestim-

mungen der §§ 9. 13. 14. 19. 21. 22 und 24 der erwähnten Grundzüge, daß auch bei einem Militärämter die etatsmäßige Anstellung, bezw. eine Anstellung auf Lebenszeit keineswegs immer sofort nach seiner Übernahme in den Civildienst zu erfolgen hat.

Im vorliegenden Falle war dem Kläger durch die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 21. Oktober 1891 in Aussicht gestellt, daß er nach Absolvierung einer Probepflichtzeit bei zufriedenstellenden Leistungen definitiv als Militärämter angenommen werden solle, und dementsprechend ist ihm mittels der Verfügung vom 9. Mai 1892 auch nur eröffnet worden, daß er vom 1. Mai 1892 ab „definitiv als Militärämter angenommen“ werde, wodurch aber in seinen Dienstbezügen eine Veränderung nicht eintrete, „da er sich bereits in dem Genusse des für Militärämter festgesetzten Minimal-Diätensatzes“ befinde. Die Annahme des Berufungsrichters, daß dem Kläger hiermit noch keine etatsmäßige oder lebenslängliche Anstellung zuteil geworden sei, ist nicht zu beanstanden. Hiermit steht auch der Inhalt des in anerkannter Abschrift zu den Akten überreichten (in den Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Nr. 30 S. 32 teilweise abgedruckten) Ministerialerlasses vom 1. Mai 1894 völlig im Einklang. Danach gehörte der Kläger, welcher in eine der für die Verwaltung der direkten Steuern bestehenden 120 etatsmäßigen Steuersekretärstellen niemals eingerückt ist, nur zur Kategorie der diätarisch beschäftigten „Steuer supernumerare“, welche nach Nr. 3 jenes Erlasses vom 1. Mai 1894 wiederum in zwei Unterabteilungen, nämlich in die der „Civilämter“ und die der „Militärämter“, zerfällt. An dieser Stellung des Klägers wurde auch dadurch nichts geändert, daß ihm die Ablegung der nach Nr. 1 der Ministerialverfügung vom 19. Juni 1894 (vgl. Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Nr. 30 S. 35) als Vorbedingung zur etatsmäßigen Anstellung vorgeschriebenen, aber einen Anspruch auf Anstellung noch nicht gewährenden Prüfung erlassen worden ist.

Die für das Verfahren bei der Entlassung von Supernumeraren überhaupt geltenden Vorschriften mußten somit, in Ermangelung eines besonderen, abweichende Bestimmungen enthaltenden Dienstvertrages, auch auf den Kläger, als auf einen in der Stellung eines Supernumerars befindlichen Militärämter, Anwendung finden.“ . . .